

Az.: 2 B 253/15  
11 L 118/15

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 3. November 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juli 2015 - 11 L 118/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.100,50 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung des Antragsgegners vom 10. Februar 2015 zu Recht abgelehnt.
  
- 2 1. Der Antragsteller absolvierte seit dem 1. September 2008 beim Antragsgegner im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst der Finanz- und Steuerverwaltung im gehobenen Dienst, der wegen zahlreicher Krankheitstage im Jahr 2010 verlängert wurde. Im Jahr 2013 nahm er erstmals an der Laufbahnprüfung teil und bestand diese nicht; hierzu ist eine Klage beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig (11 K 3003/14). Im Juni 2014 nahm der Antragsteller erneut an der schriftlichen Laufbahnprüfung teil. Die Klausuren Umsatzsteuerrecht, Einkommensteuerrecht und Abgabenordnung fertigte er an, die Klausuren Bilanzsteuerrecht und Besteuerung der Gesellschaften konnte er hingegen krankheitsbedingt nicht absolvieren. Bei den im Juli 2014 vorgesehenen Nachholterminen für die versäumten Klausuren fertigte der Antragsteller die Klausur Bilanzsteuerrecht an, bei der Klausur Besteuerung von Gesellschaften war er krankheitsbedingt verhindert. Mit Schreiben vom 24. Juli 2014 teilte ihm der Antragsgegner mit, dass die Wiederholungsprüfung im Herbst 2014 stattfinden werde. Die schriftliche Laufbahnprüfung sei vollständig zu wiederholen, die bisher angefertigten Prüfungsarbeiten würden nicht angerechnet; hierzu ist ebenfalls eine Klage beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig (11 K 3798/14).

- 3 Auf seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Antragsgegner mit Beschluss vom 6. November 2014 - 11 L 1285/14 -, über die Anrechnung von Prüfungsleistungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Auf der Grundlage dieses Beschlusses ermöglichte der Antragsgegner dem Antragsteller die isolierte Teilnahme an den noch nicht absolvierten schriftlichen Prüfungsarbeiten. Der Antragsteller nahm am 14. November 2014 an der schriftlichen Prüfung im Fach Besteuerung von Gesellschaften teil. Mit Bescheid vom 8. Dezember 2014 wurde (erneut) eine Anrechnung der bereits absolvierten Klausuren abgelehnt und der Sofortvollzug angeordnet. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein und suchte beim Verwaltungsgericht (erneut) um einstweiligen Rechtsschutz nach. Das Verwaltungsgericht Dresden lehnte mit Beschluss vom 12. Januar 2015 - 11 L 1437/14 - seinen Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 3. August 2015 - 2 B 100/15 - zurückgewiesen.
- 4 Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 lud der Antragsgegner den Antragsteller zur Nachholungsprüfung in den Fächern Abgabenrecht, Umsatzsteuer, Steuern vom Einkommen und Ertrag und Bilanzsteuerrecht (Prüfungstermine am 8., 9., 12. und 13. Januar 2015). Dieser nahm weder an den Klausurterminen noch an den Wiederholungsterminen in der Zeit vom 16. bis 23. Februar 2015 teil, sondern war bis zum 27. Februar 2015 krank geschrieben.
- 5 Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 kündigte der Antragsgegner dem Antragsteller die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG aufgrund mangelnder persönlicher, ggfs. auch mangelnder gesundheitlicher Eignung mit Ablauf des 31. März 2015 an. Mit Bescheid vom 10. Februar 2015 entließ der Antragsgegner den Antragsteller mit Ablauf des 31. März 2015 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf wegen mangelnder gesundheitlicher und persönlicher (charakterlicher) Eignung und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der Antragsteller legte gegen die Entlassungsverfügung unter dem 16. Februar 2015 Widerspruch ein und beantragte vorläufigen Rechtsschutz.
- 6 Das Verwaltungsgericht Dresden lehnte mit Beschluss vom 13. Juli 2015 - 11 L 118/15 - den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genüge in

formeller Hinsicht dem Begründungserfordernis. Auch in der Sache erweise sich die Verfügung als formell und materiell rechtmäßig. Der Antragsteller sei angehört worden. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitwirkung der Personalvertretung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SächsPersVG liege nicht vor; der Bezirkspersonalrat habe der Maßnahme zugestimmt. Dass die Unterrichtung der Personalvertretung nicht durch den Dienststellenleiter bzw. seinen Vertreter, sondern „nur“ durch die Referatsleiterin erfolgt sei, sei von der Personalvertretung nicht gerügt worden. Ein solcher Mangel sei zudem im Verhältnis zwischen Antragsteller und Antragsgegner unbeachtlich, wenn dieser sich wie hier nicht auf eine ausdrücklich zu der beabsichtigten Maßnahme erteilte Zustimmung auszuwirken vermöge. Die Personalvertretung sei mit Schreiben vom 13. Januar 2015 ausführlich über die Maßnahme informiert worden; dass die Information unvollständig gewesen sein sollte, sei nicht ersichtlich. Die Verfügung sei zutreffend auf § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 BeamtStG gestützt worden. Die Entlassung eines Widerrufsbeamten sei nur dann ermessensfehlerfrei möglich, wenn die tragenden Ermessenserwägungen mit Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes in Einklang stünden. Dies sei der Fall, wenn der Widerrufsbeamte wegen seines Gesundheitszustandes auf unabsehbare Zeit an der Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Prüfung gehindert sei. Hieran gemessen sei die Entlassung des Antragstellers sachlich begründet. Die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Antragstellers gründeten sich auf die bloße Anzahl der Krankheitstage, die bisherige Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Dauer der Prüfungszeit. Zum Zeitpunkt der Entlassungsverfügung habe sich der Antragsteller sechs Jahre und fünf Monate im Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden. Vom Tag seiner Einstellung bis zum 30. November 2014 sei er insgesamt an 398 Tagen krank gewesen. Seit dem 12. Mai 2014 sei er mit wenigen Ausnahmen durchgängig krankgeschrieben gewesen. Neben Dauer und Anzahl der krankheitsbedingten Fehlzeiten komme auch der Art und dem Wesen der gesundheitlichen Probleme des Antragstellers besondere Bedeutung zu: Ausgehend von den amtsärztlichen Stellungnahmen vom 3. September 2014 und vom 5. November 2014 seien für die Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers psychosomatische Erkrankungszustände, vor allem in Prüfungszeiten, verantwortlich; es sei wahrscheinlich, dass die genannten Gesundheitsstörungen im Zusammenhang mit den Prüfungsmodalitäten länger als sechs Monate andauern könnten. Es sei deshalb nicht zu erwarten, dass der Antragsteller das Ziel des seit ca. sechseinhalb Jahren andauernden Vorbereitungsdienstes in absehbarer Zeit werde erreichen können; es sei erheblich zwei-

felhaft, ob er die Prüfung jemals werde absolvieren können. Entsprechend der Wertung des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i. V. m. § 49 SächsBG sei vorliegend die Entlassung gerechtfertigt, wenn es wahrscheinlich sei, dass die Laufbahnprüfung auch in den nächsten sechs Monaten nicht absolviert werden könne; vor diesem Hintergrund sei für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes kein Raum mehr. Es komme nach alledem nicht darauf an, ob dem Antragsteller - wie in der Entlassungsverfügung weiter ausgeführt - die „persönliche Eignung für das angestrebte Amt“ fehle.

- 7 Mit seiner Beschwerdebegründung trägt der Antragsteller vor, dass der Personalrat nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sei. Mangels ordnungsgemäßer Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens sei die Zustimmung des Personalrats zur Entlassung unwirksam. Zudem habe der Antragsgegner sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Der Entlassungsgrund müsse mit Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes im Einklang stehen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestünden keine Zweifel daran, dass er in absehbarer Zeit den Vorbereitungsdienst fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen könne. Es sei zweifelhaft, ob der Antragsgegner die in seiner Personalakte befindlichen amtsärztlichen Stellungnahmen für das Entlassungsverfahren habe nutzen dürfen. Eine Bedienstete des Antragsgegners habe versucht, den Amtsarzt W..... im Vorfeld der Begutachtung zu beeinflussen. Nach den Gutachten seien die psychosomatischen Einschränkungen nicht permanent, weshalb mit einer dauernden Dienstunfähigkeit nicht zu rechnen sei. Eine Stellungnahme eines Psychologen zur Wiedererlangung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit sei nicht vorhanden. Er sei nicht auf unabsehbare Zeit prüfungsunfähig oder in einer Klinik untergebracht. Dies ergebe sich auch nicht aus seinen Krankheitstagen, die nicht allein zur Begründung der fehlenden gesundheitlichen Eignung herangezogen werden dürften. Zur überlangen Dauer des Vorbereitungsdienstes hätten zudem weitere Faktoren beigetragen, auf die er keinen Einfluss gehabt habe. Der Antragsgegner habe sich zudem selbst verpflichtet, den Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss einer Wiederholungsprüfung zu verlängern. Schließlich sei auch ein konkreter Mangel der persönlichen Eignung vom Antragsgegner nicht ausreichend vorgetragen. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung sei ein Sofortvollzugsinteresse nicht gegeben. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache seien offen; ihm seien seine Anwärterbezüge - gegebenenfalls in abgesenkter Höhe - zu belassen.

- 8 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

- 9 2. Die vom Antragsteller mit der Beschwerde vorgetragene Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 10 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Belange gegenüber dem Rechtsschutzanspruch des Antragstellers unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Ergibt die Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, so scheidet, sofern ein öffentliches Interesse für den sofortigen Vollzug spricht, ein Vorrang privater Interessen in der Regel aus (vgl. Redeker/v. Oertzen, VwGO, 14. Aufl., § 80 Rn. 49 m. w. N.). Dies zugrunde gelegt, hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Entlassungsverfügung zu Recht abgelehnt, da diese sich formell (dazu a) und materiell (dazu b) als offensichtlich rechtmäßig erweist.
- 11 a) Der Entlassungsbescheid ist formell rechtmäßig ergangen, insbesondere liegt kein beachtlicher Verstoß gegen Vorschriften über die Mitwirkung der Personalvertretung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SächsPersVG vor. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Bezirkspersonalrat ausweislich des Schreibens vom 5. Februar 2015 der Entlassung „unter Beachtung des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen örtlichen Personalrats (gem. § 87 Abs. 2 SächsPersVG) zugestimmt“ hat. Dass die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens abweichend von § 79 Abs. 2 SächsPersVG nicht durch den Dienststellenleiter i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG oder dessen ständigen Vertreter (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG), sondern durch die zuständige Referatsleiterin erfolgt sei, sei durch die Personalvertretung nicht gerügt worden; der Antragsteller könne sich hierauf nicht berufen. Diese Feststellungen stehen im Einklang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1989 - 2 C 8.88 -, juris, das zur inhaltsgleichen bundesrechtlichen Bestimmung § 69 Abs. 2 BPersVG ergangen ist. Dort wird wie folgt ausgeführt (Rn. 15 ff.):

„Selbst wenn das Mitbestimmungsverfahren bei der Versetzung der Klägerin im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht fehlerfrei eingeleitet worden sein sollte, kann sich diese hierauf nicht mit Erfolg berufen.“

Der Personalrat als der mit der Organisation der Dienststelle vertraute Partner des Dienststellenleiters in allen personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten hätte einen vom Dienststellenleiter zu verantwortenden Verfahrensmangel bei der Einleitung eines Mitbestimmungsverfahrens nur binnen der Frist gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 BPersVG wirksam rügen können. Denn er kann den Mangel der Vertretung des Dienststellenleiters in dem jeweiligen Mitbestimmungsverfahren nicht nur sofort erkennen, sondern ist auch verfahrensrechtlich in der Lage, ihn unverzüglich zu rügen, wenn er ihn beanstanden will. Unterlässt er dies - wie im vorliegenden Fall -, so verliert er sein Rügerecht und kann den Mangel im weiteren Verlauf des Mitbestimmungsverfahrens nicht mehr beanstanden (BVerwGE 78,72 <76 f.> unter Hinweis auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1983 - 2 AZR 384/81 - <BAGE 44, 37>). Der Mangel ist auch im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin unbeachtlich (geworden), auch wenn die Klägerin an dem Mitbestimmungsverfahren nicht beteiligt und deshalb nicht in der Lage war, Mängel dieses Verfahrens zu beanstanden.

... Die ordnungsgemäße Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 BPersVG durch den Dienststellenleiter bezweckt dabei, die Bedeutung des Personalrats hervorzuheben und zu verdeutlichen (vgl. auch BVerwGE 78, 72 <75>; BAGE 44, 37 <46>; 54, 215 <224>). Grundsätzlich können deshalb durch derartige vom Personalrat nicht beanstandete formelle Mängel bei der Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens, die dessen Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme nicht bleibend ausschließen (BVerwGE 78, 72 <77>), nicht Rechte des einzelnen Beschäftigten berührt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich diese Mängel - wie in der Regel - nicht auf eine ausdrücklich zu der beabsichtigten Maßnahme erteilte Zustimmung auszuwirken vermögen.“

- 12 Der Senat schließt sich dieser Auffassung vollumfänglich an. Die in der Beschwerdebegründung angeführten - älteren - Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts führen zu keiner anderen Bewertung. Das Urteil vom 28. August 1986 - 2 C 67.85 - beruhte darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht an die Auslegung der in diesem Verfahren einschlägigen Vorschriften des maßgeblichen Landespersonalvertretungsrechts durch die Vorinstanzen gebunden war. In seinem Urteil vom 23. Februar 1989 - 2 C 8.88 - a. a. O. Rn. 19 führt das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich aus, dass seine dort geäußerte Auffassung zur Nichterheblichkeit des formellen Mangels nicht im Widerspruch u. a. zu dem Urteil vom 28. August 1986 stehe. Die beiden weiteren vom Antragsteller angeführten Entscheidungen sind für die vorliegend zu entscheidende Frage ohne Belang, da sie andere Sachverhalte betreffen: Das Urteil vom 9. Mai 1985 - 2 C 23.83 - hat eine vollständig unterbliebene Mitwirkung der Personalvertretung zum Gegenstand; der Beschluss vom 1. Juli 1986 - 2 B 65.85 - betrifft eine irreführende oder auf Täuschung beruhende Unterrichtung des Personalrates; dass eine solche Konstellation vorliegend gegeben sein sollte, wird vom Antragsteller nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

- 13 b) Auch in materieller Hinsicht zeigt der Antragsteller keine durchgreifenden Mängel auf, die seiner Beschwerde zum Erfolg verhelfen könnten.
- 14 Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG kann ein Beamter auf Widerruf jederzeit entlassen werden. Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG soll Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Entlassung eines Widerrufsbeamten nur dann ermessensfehlerfrei möglich ist, wenn die tragenden Ermessenserwägungen mit Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes in Einklang stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dies anerkanntermaßen der Fall, wenn der Widerrufsbeamte wegen seines Gesundheitszustandes auf unabsehbare Zeit an der Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Ursachen dieser Zustand zurückzuführen ist. Maßgebend ist, dass der Zweck des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses auf unabsehbare Zeit nicht erreicht werden kann. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient der Ausbildung und nicht der Unterhaltssicherung. Widerrufsbeamte können nicht verlangen, auf unabsehbare Zeit im Vorbereitungsdienst zu bleiben und Unterhaltsleistungen zu erhalten, obwohl sie das Ausbildungsziel aus gesundheitlichen Gründen nicht erreichen können (BVerwG, Beschl. v. 26. Januar 2010 - 2 B 47.09 -, juris Rn. 6 m. w. N.).
- 15 Gemessen an diesen Grundsätzen ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsgegner ermessensfehlerfrei die Entlassung des Antragstellers verfügt hat. Der Senat nimmt auf die Begründung des angegriffenen Beschlusses Bezug und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Entgegen dem Vortrag des Antragstellers ist aufgrund der vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen nach Würdigung aller Umstände nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller in absehbarer Zeit den Vorbereitungsdienst fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen könnte. Die Schlussfolgerungen, die das Verwaltungsgericht hinsichtlich der fehlenden gesundheitlichen Eignung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zieht, begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Soweit der Antragsteller dies in seiner Beschwerdebegründung anders sieht, setzt er lediglich seine eigene Bewertung an die Stelle der gerichtlichen Würdigung, zeigt indessen keine Fehler in der gerichtlichen Begründung auf. Auf seinen Einwand, nach den amtsärztlichen Gutachten sei nicht von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit auszugehen, kommt

es nicht an: Das Verwaltungsgericht hat seine Bewertung nicht auf eine dauerhafte Dienstunfähigkeit des Antragstellers, sondern auf den Umstand gestützt, dass der Antragsteller wegen seines Gesundheitszustandes auf unabsehbare Zeit an der Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Diese Schlussfolgerung ist durch die amtsärztlichen Stellungnahmen vom 3. September 2014 und vom 5. November 2014 hinreichend belegt, die dem Antragsteller psychosomatische Erkrankungszustände, vor allem in Prüfungszeiten, attestieren, die wahrscheinlich länger als sechs Monate andauern könnten. Darauf, dass der Antragsteller nicht permanent dienstunfähig und nicht in einer Klinik untergebracht ist, kommt es vorliegend nicht an.

- 16 Entgegen dem Beschwerdevorbringen erfolgte keine Speicherung der ärztlichen Stellungnahmen zum Gesundheitszustand nach § 118 SächsBG, wie der Antragsgegner in der Beschwerdeerwiderung nachvollziehbar dargelegt hat. Es bestand damit für das Verwaltungsgericht kein Anlass zu prüfen, ob der Antragsgegner gespeicherte Daten für das Entlassungsverfahren widerrechtlich nutzte. Dass die ärztlichen Stellungnahmen sich in versiegelten Umschlägen befinden, hat den Hintergrund, dass vor Versendung von Personalakten sensible Daten auf diese Weise geschützt werden. Hieraus kann indessen nicht der Schluss gezogen werden, die zuständigen Bediensteten des Antragsgegners hätten die Stellungnahmen nicht zur Kenntnis genommen.
- 17 Entgegen dem Beschwerdevorbringen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch eine Bedienstete des Antragsgegners versucht worden wäre, den Amtsarzt W..... zu beeinflussen. Der Antragsgegner ist diesem nicht näher substantiierten, geschweige denn glaubhaft gemachten Vorbringen des Antragstellers entgegengetreten. Für den Senat ist im Übrigen nicht ersichtlich, welche Folgerungen aus dem Vorbringen - wäre es zutreffend - zu ziehen sein sollten, da der Antragsteller selbst weiter vorträgt, der Amtsarzt habe dem „Ansinnen“ des Antragsgegners nicht entsprochen. Auch das Vorbringen, er sei mit Schreiben vom 6. Januar 2015 aufgefordert worden, einen neuen Amtsarzt in A..... aufzusuchen, wofür es keine objektiven Gründe gegeben habe, ist nicht nachvollziehbar. Der Antragsgegner hat in der Beschwerdeerwiderung (wie schon im erstinstanzlichen Verfahren) dargelegt, dass in dem betreffenden Schreiben an den Antragsteller versehentlich der Zusatz der Anschrift des Dienstgebäudes in A.. weggefallen sei und der Antragsteller dies selbst in seiner an den Antragsgegner gerichteten E-Mail vom 12. Januar 2015 als Versehen

bezeichnet habe. Dieser Vortrag wird zum einen durch die in der Verwaltungsakte befindliche E-Mail des Antragstellers bestätigt. Zum anderen erfolgte die nachfolgende Vorstellung des Antragstellers am 8. Januar 2015 wiederum bei dem auch bisher zuständigen Amtsarzt W..... in A...

- 18 Soweit der Antragsteller darauf abstellt, das Verwaltungsgericht habe nicht allein die Anzahl der Krankheitstage zur Begründung der fehlenden gesundheitlichen Eignung heranziehen dürfen, zu der bisherigen überlangen Dauer des Vorbereitungsdienstes hätten auch andere, nicht in seiner Person liegende Umstände beigetragen, führt dieses Vorbringen zu keiner anderen Bewertung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 23. Februar 1989 - 2 C 8.88 - a. a. O.) kommt es nicht darauf an, auf welche Ursachen der gesundheitliche Zustand zurückzuführen ist, der den Beamten an der Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Prüfung hindert.
- 19 Schließlich hat sich der Antragsgegner durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes „bis zum Abschluss einer Wiederholungsprüfung“ nicht dazu verpflichtet, den Antragsteller unter Außerachtlassung von § 23 Abs. 4 BeamStG dauerhaft weiter zu beschäftigen. Der Antragsgegner hat dies in der Beschwerdeerwiderung in Abrede gestellt; eine derartige Selbstbindung, für die kein Anlass ersichtlich ist, erscheint dem Senat auch nicht plausibel.
- 20 Da nach der zutreffenden Begründung des Verwaltungsgerichts die Entlassungsverfügung selbständig tragend auf die fehlende gesundheitliche Eignung des Antragstellers gestützt werden kann, besteht kein Anlass, auf das Beschwerdevorbringen zur mangelnden persönlichen Eignung des Antragstellers einzugehen.
- 21 Nachdem sich die Entlassungsverfügung formell und materiell als offensichtlich rechtmäßig erweist, bestehen entgegen dem Beschwerdevorbringen keine rechtlichen Bedenken gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antragsgegner hat dem Interesse des Antragstellers, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens nicht von den Folgen betroffen zu werden, das öffentliche Interesse gegenübergestellt. Für das Verbleiben eines Beamten auf Widerruf im Dienst bestehe kein Raum, wenn davon auszugehen sei, dass er das Ausbildungsziel nicht erreichen werde. Darüber hinaus nehme das Ansehen der öffentlichen Verwaltung Schaden, wenn in

der Öffentlichkeit bzw. unter den übrigen Anwärtern bekannt werde, dass nicht geeignete Anwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf weiterhin Anwärterbezüge erhalten. Da somit ein öffentliches Interesse für den sofortigen Vollzug spricht, scheidet ein Vorrang privater Interessen des Antragstellers aus.

22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter*

*beauftragte Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle*